

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



OAG • B. Hälterlein • Lütt Döörp 22 • 25887 Winnert

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Absender dieses Schreibens:

Bernd Hälterlein

Lütt Döörp 22

25887 Winnert

haelterlein@ornithologie-schleswig-holstein.de

09.04.2009

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Landesnaturschutzverband haben wir den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Stand 23.02.2009) mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

Wir möchten uns hier gern auf die geplanten Änderungen des Betretungsrechts nach § 17 konzentrieren und beispielsweise nicht noch weiter auf die zu erwartenden Naturschutzprobleme durch den Verzicht auf das Vorkaufsrecht des Landes (Streichung § 16) eingehen, da wir als ornithologischer Fachverband durch zahlreiche Beobachtungen, Berichte und systematische Untersuchungen unserer Mitglieder insbesondere zur Bedeutung und zu den Auswirkungen von Störungen auf Vögel und ihre Lebensräume über belastbare Erkenntnisse verfügen.

Vorgesehen ist, das Betretungsrecht in der Setz- und Brutzeit (01. Februar bis 15. Juni) auch am Tage auf die Wege zu beschränken (Wegegebot). Begründet wird die Einschränkung des bisherigen freien Betretungsrechts als Vorsorgemaßnahme für Teile der Tierwelt.

Diese Sorge ist nach unseren Erfahrungen, die wir nach der Aufhebung des Wegegebots im Jahr 2004 gemacht haben, und den Untersuchungen zur Verbreitung und Bestandentwicklung sowie des Fortpflanzungserfolgs von Waldvögeln unbegründet.

Bekanntlich haben als besonders störungsempfindlich geltende Großvogelarten, wie Seeadler, Graureiher und Kranich, in den letzten Jahren und Jahrzehnten wieder stark zugenommen und sich ausgebreitet. Als Hauptgründe für diese Erfolgsstory sind das Verbot von Umweltgiften, Schutz vor menschlicher Verfolgung und die Wiederherstellung von geeigneten Lebensräumen nachgewiesen. Brutaufgaben aufgrund von Störungen durch Waldbesucher mag es im Einzelfall gegeben haben. Konkrete Angaben über einen relevanten Umfang derartiger Vorkommnisse hat aber beispielsweise auch die Projektgruppe Seeadlerschutz auf Nachfrage uns gegenüber nicht benannt und ihre intensiven Bewachungsaktionen an den Brutplätzen ehemals sehr seltener Großvogelar-

ten konnten reduziert werden. Entscheidend ist in jedem Fall, dass die Aufhebung des Wegegebots keine erkennbaren Auswirkungen auf die positive Bestandsentwicklung und weitere Ausbreitung gehabt hat. Dasselbe gilt prinzipiell auch für den Schwarzstorch, dessen Lebensräume in Schleswig-Holstein jedoch begrenzt sind. In der unlängst erschienenen 4. Fassung der „Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“ sind nach dem Kranich nun auch Seeadler, Schwarzstorch und Uhu als ehemals stark gefährdete Großvogelarten des Waldes nicht mehr aufgeführt. Die ökologische Gilde der Waldvogelarten weist insgesamt mit 25 % die wenigsten gefährdeten Arten auf; während z.B. aus dem Lebensraumtyp Heide- und Sandflächen 80 % aller Arten gefährdet sind und der Anteil bei den Offenlandarten 59 % beträgt.

Interessant ist auch die Erkenntnis, dass nach der Wiedervereinigung Deutschlands viele Naturschützer in der ehemaligen DDR befürchtet hatten, dass durch zunehmenden Besucherverkehr die Bestände der Adler- und anderer Großvogelarten gefährdet werden könnten, dies aber keineswegs eingetreten ist. Ganz im Gegenteil haben die bis dahin schon guten Bestände dieser Arten nach der Grenz-Öffnung noch deutlich zugenommen.

Bestandserfassungen der Waldvögel, die als Grundlage für den fachlich wie rechtlich gebotenen Schutz unentbehrlich sind und zu einem Großteil von qualifizierten Mitgliedern der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden, würden durch die vorgesehene Neuregelung erheblich erschwert oder teils gar unmöglich gemacht.

In Schleswig-Holstein sind auch die Bestände der im Wald lebenden Säugetierarten offensichtlich nicht zurückgegangen, wie u.a. die Jagdstrecken von Schalen- und Raubwildarten zeigen, die sich in den letzten Jahrzehnten z.T. vervielfacht haben.

Nach den Beobachtungen unserer Mitglieder verlassen seit der Aufhebung des Wegegebots im Jahr 2004 keineswegs auffällig mehr Waldbesucher die Wege als zuvor. Auf der anderen Seite - und auch das hat die Erfahrung gezeigt - werden sich die Wenigen, die das schon immer getan haben, auch durch die Wiedereinführung eines Wegegebots kaum davon abschrecken lassen.

Vielfach belegt sind aber Störungen und Brutaufgaben von Graureiher, Schwarzstorch, Greifvögeln und Kolkrabe durch forstwirtschaftliche Arbeiten - namentlich durch so genannte Selbstwerber, deren Zahl in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat. Eine Verbesserung des Schutzes vor Störungen ist deshalb nur zu erwarten, wenn in der Brut- und Setzzeit die forstwirtschaftlichen Arbeiten auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden und die Brennholzgewinnung durch Selbstwerber in dieser Zeit untersagt wird.

Eine allgemeine Aussperrung der Besucher ist dagegen naturschutzfachlich unbegründet und unverhältnismäßig, zumal die Möglichkeit weiterhin bestehen bleibt, das Betreten gem. § 20 dort zu untersagen, wo Störungen die Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können und auch der notwendige Leinenzwang für Hunde im Wald nach § 17 weiterhin gegeben ist.

Freundliche Grüße

Bernd Hälterlein
(Vorsitzender)